

Satzung des Sächsischen Triathlon Verbandes e.V.

Inhalt:

I. Allgemeine Bestimmungen	2
§ 1 Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr	2
§ 2 Zweck	2
II. Mitgliedschaft	3
§ 3 Mitglieder	3
§ 4 Ende der Mitgliedschaft	3
§ 5 Ausschluss	3
§ 6 Rechte der Mitglieder	3
§ 7 Pflichten der Mitglieder	4
§ 8 Beiträge und Gebühren	4
§ 9 Datenschutz	4
III. Organisation	4
§ 10 Organe des STV	4
§ 11 Ordentlicher Landesverbandstag (LVT)	5
§ 12 Außerordentlicher Landesverbandstag	5
§ 13 Aufgaben des Landesverbandstages	5
§ 14 Organisation und Abwicklung des Landesverbandstages	5
§ 15 Hauptausschuss (HA)	6
§ 16 Aufgaben des Hauptausschusses	6
§ 17 Präsidium	6
§ 18 Geschäftsstelle	7
§ 19 Finanzen	7
§ 20 Revisionskommission	8
IV. Schlussbestimmungen	8
§ 21 Haftungsbeschränkungen	8
§ 22 Auflösung STV	8
§ 23 Inkrafttreten	8

I. Allgemeine Bestimmungen

§1 Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr

Der Verband trägt den Namen Sächsischer Triathlonverband e.V. Die Abkürzung lautet STV. Der STV ist ein im Vereinsregister eingetragener Verein und hat seinen Sitz in Leipzig. Der STV ist Mitglied in der Deutschen Triathlon Union e.V. (DTU) und im Landessportbund Sachsen e.V. (LSB). Das Kalenderjahr ist das Geschäftsjahr.

§ 2 Zweck

Der STV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des STV ist es, den Triathlon/Duathlonsport und abgewandelte Sportarten (z.B. Wintertriathlon, Aquathlon) zu fördern.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Gewährleistung eines kontrollierten Wettkampfbetriebes nach den Regeln der DTU
- Planmäßige Schulung der Aktiven aller Kategorien, der Trainer, Übungsleiter, Schieds-/Kampfrichter und Funktionäre
- Öffentlichkeitsarbeit in allen Medien, mit dem Ziel, Triathlon/Duathlon als Breiten- und Leistungssport zu verbreiten
- Regelung der Beziehungen zu anderen Verbänden, falls erforderlich mit Abkommen
- Der STV vertritt die Interessen seine Mitglieder in Staat und Gesellschaft
- Aussagen zu zentralen Wettkämpfen werden in einem jährlichen Aktionsprogramm getroffen.

Der STV ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des STV dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des STV. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der STV ist politisch und konfessionell neutral.

II. Mitgliedschaft

§ 3 Mitglieder

1. Dem STV gehören ordentliche und außerordentliche Mitglieder an.
2. Ordentliche Mitglieder sind Triathlonvereine oder -abteilungen in Sportvereinen, die den Triathlon-/Duathlonsport betreiben. Voraussetzung ist die Mitgliedschaft im LSB Sachsen und setzt die Registrierung unter der Sportart Triathlon voraus. Die Gemeinnützigkeit ist nachzuweisen.
3. Außerordentliche Mitglieder können Einzelpersonen, Abteilungen, Vereine und Institutionen sein, die Aufgaben im Rahmen des Triathlon-/Duathlonsports erfüllen, diesen unter Beachtung des im § 2 genannten Grundsätze der Gemeinnützigkeit fördern und dabei die Voraussetzungen entsprechend §3, Absatz 2 nicht erfüllen.
4. Die Aufnahme in den STV bedarf eines schriftlichen Antrages. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium. Gegen die Entscheidung kann auf dem Landesverbandstag (LVT) Einspruch erhoben werden.
5. Personen, die sich besonderer Verdienste um den Triathlonsport erworben haben, können vom Verbandstag zum Ehrenmitglied ernannt werden.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod (bei Ehrenmitgliedern) oder Ausschluss.
2. Eine Austrittserklärung hat am Ende eines Jahres mit Frist von 6 Wochen zu erfolgen und ist der Geschäftsstelle schriftlich mitzuteilen.
3. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte. Das ausgetretene Mitglied bleibt jedoch für die Erfüllung aller ihm zu diesem Zeitpunkt obliegenden Verbindlichkeiten haftbar.

§ 5 Ausschluss

1. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt:
 - bei groben Verstößen gegen die Satzung
 - wenn eine Mitgliedschaft (gemäß §3 und §4) nicht mehr gegeben ist
 - wegen Vernachlässigung der Pflichten gegenüber dem STV (gemäß § 7) nach erfolgter Mahnung unter Androhung des Ausschlusses.
2. Über den Ausschluss entscheidet das Präsidium nach vorheriger Anhörung des Mitgliedes. Gegen diese Entscheidung kann auf dem Verbandstag Einspruch erhoben werden.

§ 6 Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben Anspruch auf die Vertretung ihrer Interessen durch den STV.
2. Einrichtungen des STV stehen allen Mitgliedern offen.
3. Außerordentliche Mitglieder unterliegen nicht der Förderung durch den STV.
4. Alle Mitglieder gelangen in den Genuss von Rechten und Vergünstigungen. Diese Leistungen werden im offiziellen Organ publiziert oder den Mitgliedern persönlich mitgeteilt.
5. Jedes Mitglied hat beim Verbandstag entsprechend seiner Einzelmitglieder Stimmenanteile. Die Stimmenanteile regelt die Geschäftsordnung. Außerordentliche Mitglieder haben eine Stimme.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

1. Die Satzung, Ordnungen, Regeln, Verträge/Vereinbarungen und Beschlüsse des STV sind für alle seine Mitglieder verbindlich.
2. Relevante Veränderungen in den Mitgliedsunterlagen (Anschrift, Vorstand, Satzung, Angaben zu Einzelmitgliedern, etc.) sind der Geschäftsstelle unverzüglich mitzuteilen. Bis 10. Januar jeden Jahres ist der Geschäftsstelle des STV eine Übersicht aller Einzelmitglieder zu überreichen.

§ 8 Beiträge und Gebühren

1. Der STV erhebt von seinen Mitgliedern einen Beitrag, dessen Höhe von der Art der Mitgliedschaft anhängig ist und durch den Verbandstag festgelegt wird.
2. Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.
3. Die Finanzprinzipien sind in einer Richtlinie festzuhalten und jeweils vom Verbandstag zu beschließen.

§ 9 Datenschutz

Die Erhebung und Weitergabe von Daten der Mitglieder/Athleten des STV ist grundsätzlich gestattet, soweit sie die Geschäftigkeit zwischen den Athleten, den Vereinen und dem Verband betrifft, so z.B. zur Mitgliederbestandsmeldung, zur Erstellung von Bestenlisten und ähnlichen Statistiken. Dies betrifft Wettkampfergebnisse, sowie Basisdaten gem. § 28 Abs. 1 Bundesdatenschutzgesetz wie Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Anschrift. Die Erhebung von Daten wie Telefon-, Faxnummern, sowie Emailadressen von Athleten ist gleichfalls zulässig, geschieht jedoch auf freiwilliger Basis.

III. Organisation

§ 10 Organe des STV

Organe des STV sind:

- der Landesverbandstag (LVT)
- das Präsidium
- die Revisionskommission
- der Hauptausschuss

§ 11 Ordentlicher Landesverbandstag (LVT)

1. Der LVT ist das oberste und allein gesetzgebende Organ des STV.
2. Der LVT setzt sich zusammen aus:
 - dem Präsidium
 - den ordentlichen Mitgliedern
 - den außerordentlichen Mitgliedern
 - den Ehrenmitgliedern
3. Stimmberechtigt sind natürliche Personen, die Mitglied des STV sind. Das Stimmrecht der Mitglieder wird durch einen Delegierten wahrgenommen. Der Delegierte muss ein volljähriges Mitglied des STV sein und darf nicht selbst für eine Funktion kandidieren.

4. Der LVT wird vom Präsidium aller 3 Jahre einberufen. Datum und Ort sind mindestens 6 Wochen vor der Durchführung per elektronische Postadresse, sofern diese bekannt ist, darüber hinaus per Post anzuzeigen. Die Tagesordnung wird mit der Einladung bekannt gegeben.
5. Der Finanzhaushalt über die abgelaufene Wahlperiode sowie die Antragsliste sind den Mitgliedern mindestens 14 Tage vor dem LVT mitzuteilen.
6. Satzungsänderungen, sowie weitere Anträge an den LVT, sind mindestens 4 Wochen vor der Durchführung schriftlich durch die gesetzlichen Vertreter der Vereine bzw. Abteilungen an die Geschäftsstelle einzureichen

§ 12 Außerordentlicher Landesverbandstag (LVT)

1. Das Präsidium kann aus wichtigem Grund einen außerordentlichen LVT einberufen. Der außerordentliche LVT muss einberufen werden, wenn mindestens 1/10 der Mitglieder (Vereine/Abteilungen) Anträge auf Einberufung in gleicher Sache stellen.
2. Tagesordnungspunkte eines außerordentlichen LVT können nur solche sein, die zu seiner Einberufung geführt haben. Ein ordnungsgemäß beantragter außerordentlicher LVT muss spätestens 6 Wochen nach Einberufung der Anträge stattfinden. Für die Berechnung der Frist ist der Tag maßgebend, an dem durch Eingang in der STV Geschäftsstelle die Zahl der zur Einberufung erforderlichen Antragsteller erreicht ist. Die Tagesordnung mit Anträgen ist den Mitgliedern mit einer Ladungsfrist von mindestens 2 Wochen mitzuteilen.

§ 13 Aufgaben des Landesverbandstages

In die Zuständigkeit eines LVT fallen insbesondere folgende Geschäfte:

- Abnahme des Berichtes über die abgelaufene Wahlperiode
- Genehmigung der Finanzabrechnung über die abgelaufene Wahlperiode
- Entgegennahme des Berichts der Revisoren
- Beschlussfassung über Beiträge, Gebühren, Abgaben und den Rahmenfinanzplan für folgende Wahlperiode
- Wahl des Präsidenten und der Präsidiumsmitglieder
- Wahl der Revisoren
- Beschlussfassung über Anträge
- Beschlussfassung über die Mitgliedschaft bei anderen Verbänden oder Organisationen
- Satzungsänderungen
- Ehrungen
- Bestimmung des Tagungsortes des nächsten Verbandstages
- Auflösung des Verbandes

§ 14 Organisation und Abwicklung des Landesverbandstages

1. Das Präsidium des STV trifft die Vorbereitung zur Durchführung des LVT.
2. Der Präsident oder der Vizepräsident leitet den LVT bis zur Entlastung. Nach der Wahl des Präsidenten übernimmt dieser die Leitung des LVT.
3. Jeder satzungsmäßig einberufene LVT ist beschlussfähig.

4. Der LVT fasst seine Beschlüsse über die eingereichten Anträge mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat der VersammlungsleiterStichentscheid.
5. Satzungsänderungen bedürfen einer Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
6. Wahlen sollen in der Regel in geheimer Abstimmung erfolgen. Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Mandate zur Verfügung stehen, so kann der LVT eine offene Wahl beschließen.
7. Die Verhandlungen des LVT sind in einem schriftlichen Protokoll festzuhalten und spätestens 4 Wochen nach dem LVT den Mitgliedern zuzustellen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 15 Hauptausschuss

1. Der Hauptausschuss setzt sich zusammen aus:
 - den Mitgliedern des Präsidiums
 - den ordentlichen Mitgliedern
 - den außerordentlichen Mitgliedern
 - den Ehrenmitgliedern
2. Der Hauptausschuss findet einmal jährlich zwischen den LVT statt und wird mindestens 3 Wochen vorher mit gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung/Anlagen einberufen.
3. Der Hauptausschuss ist beschlussfähig, wenn die Einberufung ordnungsgemäß erfolgte.
4. Der Hauptausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen.
5. Weiteres zur Organisation regelt die Geschäftsordnung.

§ 16 Aufgaben des Hauptausschusses

Dem Hauptausschuss sind folgende Geschäfte vorbehalten:

1. Entgegennahme des Geschäftsberichts über das angelaufene Geschäftsjahr
2. Entgegennahme des Kassenberichts über das abgelaufene Geschäftsjahr
3. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer über das abgelaufene Geschäftsjahr
4. Beschlussfassung über den Jahresabschluss der abgelaufenen Geschäftsjahres
5. Genehmigung des Haushaltes des laufenden Geschäftsjahres
6. Entlastung des Präsidiums über das abgelaufene Geschäftsjahr
7. Entgegennahme der Tätigkeitsberichte der bestehenden Ausschüsse (Trainerrat, Kampfrichter, etc.)

§ 17 Das Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus den stimmberechtigten Mitgliedern:
 - dem Präsident
 - dem Vizepräsident
 - dem Schatzmeister
 - dem Leistungs- und Jugendwart
 - dem Öffentlichkeitswart
 - dem Breiten-, Senioren- und Frauenwart

2. Das Präsidium wird vom LVT für 3 Jahre gewählt. Gewählt werden dürfen nur Mitglieder eines ordentlichen Vereins/Abteilung des STV. Wiederwahl ist zulässig. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes schriftlich erklärt haben.
3. Das Präsidium bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Präsident, der Vizepräsident und der Schatzmeister.
5. Der Präsident vertritt einzeln. Der Vizepräsident und der Schatzmeister vertreten den Verein gemeinsam.
6. Das Präsidium hat die Aufgabe, den Vorstand zu leiten, für die Durchführung der Beschlüsse des LVT zu sorgen und auf die Einhaltung der Satzung und sonstiger Bestimmungen und Regeln des STV zu achten.
7. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind und wenn zu einer Sitzung ordnungsgemäß eingeladen wurde. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident Stichentscheid. Ist die Beschlussfähigkeit des Präsidiums zu einer Sitzung nicht gegeben und verlangt die Weiterführung der Arbeit des STV einen Beschluss, so kann der Vorstand einstimmig einen vorläufigen Beschluss zu diesem Sachverhalt fassen. Das Präsidium hat diesen Beschluss zu überprüfen und ist berechtigt, ihn auszusetzen oder zu korrigieren.
8. Das Präsidium kann bei Ausscheiden eines seiner Mitglieder das offene Amt kommissarisch bis zum nächsten LVT besetzen. Das gleiche gilt, wenn der LVT ein Amt nicht besetzen konnte. Kooptierte und kommissarische Mitglieder des Präsidiums haben ein Stimmrecht. Scheiden mehr als 2 Mitglieder aus oder kann mehr als ein Amt nicht besetzt werden, ist ein außerordentlicher LVT einzuberufen, um die freien Ämter nachzuwählen.
9. Die Organe und Gremien des STV arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich. Reisekosten und dienstliche Ausgaben werden erstattet. Das Präsidium kann abweichend von Satz 1 mit einer 2/3 Mehrheit beschließen, dass den Mitgliedern des Präsidiums für ihre Präsidiumstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

§ 18 Geschäftsstelle

1. Der STV betreibt eine Geschäftsstelle.
2. Zur Erledigung aller laufenden und allgemeinen Angelegenheiten der Geschäftsführung, der Verwaltung und der Führung der Geschäftsstelle, ist der Verband ermächtigt, Personal einzustellen (Geschäftsführer).
3. Der Geschäftsführer ist „Besonderer Vertreter des Vereins“ entsprechend § 30m BGB.

§ 19 Finanzen

1. Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.
2. Die Einnahmen des STV setzen sich zusammen aus:
 - Mitgliedsbeiträgen
 - Zinsen und Vermögen
 - Bundesbeiträgen und Subventionen
 - Schenkungen und Spenden.
3. Die Finanzen werden vom Präsidium gemäß dem vom LVT genehmigten Rahmenfinanzplan eingesetzt.

4. Für die eingegangenen Verpflichtungen haftet ausschließlich das Verbandsvermögen. Eine Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

§ 20 Revisionskommission

1. Der LVT wählt mindestens 2 Rechnungsrevisoren. Der Ältere wird zu jeder Wahlperiode ersetzt und kann nicht unmittelbar wiedergewählt werden.
2. Die Kassenprüfer haben die gesamte Rechnungsführung zu prüfen und dem Vorstand sowie dem LVT einen schriftlichen Bericht zu erstatten.
3. Der LVT kann die Aufgabe der Rechnungsrevisoren auch einer Treuhandgesellschaft übertragen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 21 Haftungsbeschränkungen

1. Der Verein, seine Organmitglieder und die im Interesse und für die Zwecke des Vereins im Auftrag handelnden Personen haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder im Rahmen des Vereinsbetriebs, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind. Soweit hiernach Versicherungsschutz besteht, ist § 31a Abs. 1 S. 2 BGB nicht anzuwenden.
2. Werden Personen nach Abs. 1 von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 22 Auflösung des STV

1. Die Auflösung des STV kann nur auf einem 30 Tage im Voraus eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen LVT mit 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des STV oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des STV an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.

§ 23 Inkrafttreten

Die Satzung des STV wurde auf dem VI. LVT am 11.12.1993 in Chemnitz angenommen und zuletzt auf dem XII. LVT am 11.10.2014 in Leipzig in die hier vorliegende Version geändert. Sie tritt mit der Eintragung beim zuständigen Gericht in Kraft.